**Zeitschrift:** Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of

**Swiss Actuaries** 

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

**Band:** 46 (1946)

Vereinsnachrichten: Protokoll der 37. ordentlichen Mitgliederversammlung und der

Festversammlung zur Feier des 40jährigen Bestehens der

Vereinigung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Protokoll**

# der 37. ordentlichen Mitgliederversammlung und der Festversammlung zur Feier des 40jährigen Bestehens der Vereinigung

Am 13. und 14. Oktober 1945 fanden im Hörsaal Nr. 2 des Kollegienhauses der Universität Basel die ordentliche Jahresversammlung und in der Aula des Naturhistorischen Museums die Festversammlung zur Feier des 40jährigen Bestehens unserer Vereinigung statt. Es war in Basel, wo unsere Vereinigung im Jahre 1905 gegründet und wo im Herbst 1925 ihr 20jähriges Bestehen gefeiert worden ist.

In dankbarer Erinnerung an die grossen Verdienste um die Förderung der Versicherungswissenschaft und unserer Vereinigung hatte der Vorstand, begleitet von den Herren Professoren Spiess und Zwinggi, und den Herren Vizedirektoren Simmler und Dr. Gisi von der Patria, am Vormittag einen Kranz niedergelegt am Grab des Gründers und ersten Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Hermann Kinkelin. Die vom Präsidenten bei diesem Anlass gesprochenen Worte finden sich in der Ansprache wieder, die der Vizepräsident, Herr Prof. Dr. E. Marchand, zur Eröffnung der Festversammlung hielt. Sie wurden von Herrn Dr. Fach, dem Sohn einer Tochter unseres verehrten Prof. Kinkelin, der der Zeremonie beiwohnte, herzlich verdankt.

Um 16 Uhr konnte der Präsident neben dem Rector magnificus der Universität Basel, Herrn Prof. Dr. C. Henschen, und den als Gästen geladenen Dozenten der Mathematik und der versicherungswissenschaftlichen Fächer, 183 zur Jahresversammlung erschienene Mitglieder in seinem Begrüssungswort willkommen heissen. Seine Abwesenheit an der Sitzung vom Samstag liess entschuldigen der Vertreter der Regierung von Baselstadt, Herr Ständerat G. Wenk, und erst später eintreffen konnte der Vertreter des «Institut des Actuaires Français» dessen Generalsekretär, Herr Generaldirektor Burlot aus Paris.

## 1. Jahresbericht des Präsidenten

Die Versammlung nimmt den gehaltvollen Jahresbericht des Präsidenten, in welchem in vorzüglicher Weise die wichtigsten, das schweizerische Versicherungswesen betreffenden Fragen aus dem Berichtsjahr beleuchtet werden, mit grossem Interesse zur Kenntnis. Er ist auf den Seiten 3—26 im Wortlaut wiedergegeben.

Mit Trauer gedenkt der Vorsitzende der zwei Mitglieder, die uns seit der letzten Jahresversammlung durch den Tod entrissen wurden. Herr Max Bauermeister, Mathematiker der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft, verunglückte in den Tessiner Bergen tödlich, und Herr André Bourquin, Neuchâtel, verstarb im August dieses Jahres. Zu Ehren der Verstorbenen erhebt sich die Versammlung von den Sitzen.

Als Stimmenzähler werden gewählt die Herren Prof. Jéquier und Direktor Guillaume.

## 2. Protokoll der 36. ordentlichen Mitgliederversammlung

Das Protokoll ist den Mitgliedern im Band 45, Heft 1, S. 14 ff., unsrer Mitteilungen zur Kenntnis gebracht worden. Es wird ohne Bemerkungen genehmigt und dem an Stelle des erkrankten Aktuars amtierenden Tagessekretär, Herrn Dr. W. Thalmann, vom Präsidenten bestens verdankt.

## 3. Rechnung für das Jahr 1944

Rechnung und Revisorenbericht der Herren Etienne Dumas und M. Subilia sind enthalten auf Seite 13 von Band 45, Heft 1, der Mitteilungen. Auf ihre Verlesung wird verzichtet. Dafür gibt Herr Professor Dr. E. Marchand als Quästor noch einen interessanten Aufschluss über den Mitgliederbestand, der von 393 auf 405 Mitgliederzugenommen hat. Er setzt sich zusammen aus 12 korrespondierenden, 32 korporativen und 361 Einzelmitgliedern.

Hierauf wird die mit einem Aktivsaldo von Fr. 33 081 schliessende Rechnung genehmigt und dem Quästor auf das beste verdankt.

Im Anschluss daran erinnert der Vorsitzende daran, dass unsere Vereinigung vor 40 Jahren bei ihrer Gründung 36 schweizerische Mitglieder zählte, die nun auf 283 angewachsen sind, denen sich noch 82 ausländische zugesellen. Während ihres Bestehens bis heute wurde sie von vier Präsidenten geleitet, und sie hat fünf Ehrenmitglieder und 29 korrespondierende Mitglieder ernannt.

## 4. Wahl der Rechnungsrevisoren

Dem Turnus bei diesen Wahlen entsprechend werden mit grossem Mehr als Rechnungsrevisoren für das Jahr 1945 gewählt die Herren Vizedirektor Dr. E. Gisi und Dr. Schaetzle, beide in Basel.

## 5. Mitgliederaufnahmen

Einleitend macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass die 17 neu angemeldeten Kandidaten alle die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen, nämlich Pflege mathematischer Studien oder langjährige Tätigkeit in einem mathematischen Büro einer Lebensversicherungsgesellschaft bzw. beides zusammen.

In geheimer Abstimmung werden die 17 Kandidaten alle mit grossem Mehr als Mitglieder aufgenommen (siehe Beilage zum Protokoll).

## 6. Vorträge

Im Anschluss an die geschäftlichen Traktanden folgen die beiden ausgezeichneten Vorträge, und zwar von Herrn Prof. Dr. E. Zwinggi, Basel: «Über die Bedeutung der infinitesimalen Betrachtungsweise für die Grundlagen der Versicherungstechnik», und von Herrn Dr. Ed. Guillaume, Neuenburg: «De la science actuarielle à la science économique.»

Beide Vorträge finden sich auf den Seiten 53—88 bzw. Seiten 89—104 dieses Heftes der Mitteilungen. Sie werden den Vortragenden vom Präsidenten bestens verdankt.

#### 7. Verschiedenes

a) Herr Professor Dr. A. Bohren orientiert die Versammlung als Präsident der Kommission zur Prüfung der Innehaltung der «Richtlinien für die Begutachtung von Pensionskassen», dass er bis jetzt in allen Fällen, wo ihm Gutachten eingesandt worden seien, die Respektierung der «Richtlinien» habe bestätigen können. In einem speziellen Falle habe sich die Kommission als nicht zuständig erklärt.

Gutachten von sogenannten Kurpfuschern sind ihm keine zugegangen. Er gibt seiner festen Überzeugung Ausdruck, dass die «Richtlinien» ein durchaus taugliches Instrument seien, um eine Gesundung der Begutachtung von Pensionskassen in der Schweiz herbeizuführen. Er fordert die Mitglieder auf, ihm nicht nur ihre eigenen Gutachten zur Kenntnis zu bringen, sondern auch Arbeiten von andern Verfassern. Damit wolle er unsere Mitglieder nicht zur Angeberei anstiften. Er verspricht in solchen Fällen vollständige Diskretion. Mit einem Appell, ihn in seinen Bestrebungen für die Erreichung des Zieles zu unterstützen, schliesst er unter grossem Applaus seine kurzen Ausführungen.

Daran schliesst der Präsident den wärmsten Dank der Vereinigung für das vorbildliche Wirken von Professor Bohren und seiner Kommission.

- b) Auf Antrag des Präsidenten beschliessen die Mitglieder mit grossem Mehr, die Wahl des Ortes für die nächstjährige Jahresversammlung dem Vorstande zu überlassen.
- c) Die Aufnahme einer Photographie, die aus der Mitte des Vorstandes angeregt worden war, wird, weil zu umständlich, auf Antrag von Herrn Professor Bohren mehrheitlich abgelehnt.

Um 19 Uhr 15 schliesst der Präsident die Versammlung und ladet die Teilnehmer zu einer kurzen Besichtigung der Säle der Regenz, der Fakultät und einiger Hörsäle ein. Gleichzeitig teilt er mit, dass Herr Direktor Lüdin vom «Pax» die Leitung für das von den Basler Versicherungsgesellschaften unsern Mitgliedern offerierte Nachtessen und die Abendunterhaltung übernehmen werde.

Unsere Mitglieder werden sicher alle mit grosser Freude an den gelungenen Abend im «Casino» zurückdenken, an dem sich die Kunst einer Elsi Attenhofer mit der nicht zu übertreffenden Virtuosität der Trommler und Pfeifer einer «Fasnachtsclique» verband, wodurch ihnen nach langem Unterbruch wieder die Möglichkeit geboten wurde, neben den beruflichen auch die freundschaftlichen Beziehungen untereinander zu pflegen. Den gastfreundschaftlichen Basler Gesellschaften und dem Leiter des Abends sei hier unser aller Dank ausgesprochen.

## Festversammlung

Um 9 Uhr 30 eröffnet Herr Vizepräsident Professor Dr. E. Marchand in der historisch bedeutungsvollen und stimmungsvollen Aula

des Naturhistorischen Museums die Gedenkfeier zum 40jährigen Bestehen unserer Vereinigung mit der folgenden Ansprache:

Mesdames, Messieurs,

L'Association des Actuaires Suisses a été fondée en juin 1905. Il y a quarante ans. Il est indispensable, avons-nous pensé, de faire le point. Aussi, après l'assemblée ordinaire de hier après-midi, voulons-nous consacrer notre dimanche à cet anniversaire. Nous le fêtons dans des circonstances extraordinaires. Après ces cinq ans et demi d'épreuve, les actuaires suisses sont tout à la fois reconnaissants de la prospérité de leur Association et soucieux de la faire contribuer, mieux encore que dans le passé, au développement de notre pays. La bonne santé dont l'Association des Actuaires jouit, nous la devons à tous ceux qui ont travaillé avant nous. Vous en êtes, Messieurs, et nous vous en remercions.

J'ai le grand honneur et le privilège d'ouvrir cette séance commémorative. Au nom de notre Association, je vous souhaite à tous une chaleureuse et cordiale bienvenue, en exprimant le vœu que la réunion de cette année contribue, comme les précédentes, à nouer toujours plus fortement les liens de confraternité qui unissent les actuaires de notre pays. Nous sommes heureux que les autorités politiques et universitaires du canton de Bâle témoignent, par leur présence, leur sympathie et leur intérêt à notre Association. Je voudrais saluer d'une façon toute particulière M. le conseiller d'Etat Wenk, chef du Département de l'intérieur du canton de Bâle-Ville, et le recteur de l'Université, M. le professeur Henschen. De plus, nous avons le très grand plaisir d'avoir au milieu de nous un de nos bons amis de France, M. André Burlot, secrétaire général de l'Institut des Actuaires Français. Nous le remercions d'avoir fait le voyage de Paris en Suisse pour participer à notre manifestation d'aujourd'hui et de reprendre les relations internationales entre actuaires, relations auxquelles nous attachons un grand prix.

A l'occasion de ce jubilé, le premier acte de votre comité a été de déposer hier matin une couronne sur la tombe de notre premier président, le professeur Hermann Kinkelin. M. Renfer a prononcé au cimetière les paroles suivantes que nous désirons répéter au début de cette séance:

«Professor Kinkelin ist im Jahre 1913 gestorben, aber seine Wirksamkeit steht den älteren Mitgliedern unserer Vereinigung heute noch in bester Erinnerung. Wir kannten Professor Kinkelin einmal als Rektor der früheren Oberen Realschule in Basel, der sich bei Schülern und Lehrern grosser Beliebtheit erfreute. Dem langjährigen Professor für Mathematik an der Universität Basel lag die Versicherungsmathematik ganz besonders am Herzen, und so wurde er zum Altmeister der schweizerischen Aktuare; er hat mitgeholfen, einen schönen Nachwuchs an Versicherungsmathematikern auszubilden. Er war aber auch der Initiant für die handelswissenschaftlichen Kurse — ein Ersatz einer Handelshochschule — in Basel, die heute ihr 50jähriges Jubiläum feiern können.

Schon 1866 hatte ihm die Stadt Basel das Ehrenbürgerrecht geschenkt. Bald darauf wurde er Mitglied des Grossen Rates, des Erziehungsrates und 1890 des Nationalrates, in einer Zeit, in welcher die eidgenössische Versicherungsgesetzgebung entstand, die er wesentlich befruchtete. Auch an der Entwicklung der Schweizerischen Sterbe- und Alterskasse, der heutigen Patria, hat er stets regen Anteil genommen.

Als Gründer und erster Präsident der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker nahm er ihre Interessen stets kraftvoll wahr; wir danken ihm dafür. Ein kleines Zeichen unserer besonderen Dankbarkeit sei der Kranz, den wir heute auf sein Grab legen. Unsere Vereinigung wird auch in Zukunft sein Andenken in Ehren halten.»

Mesdames,

Messieurs,

Nous avons choisi Bâle pour commémorer cet anniversaire parce que c'est à Bâle que notre Association a eu sa première assemblée, parce que c'est à Bâle qu'elle a célébré son vingtième anniversaire, en 1925. En 1909, l'assemblée annuelle avait également eu lieu à Bâle. Y assistait entre autres M. Albert Quiquet, alors vice-président de l'Institut des Actuaires Français, et il avait porté son toast à la «noble ville de Bâle».

A notre tour, aujourd'hui, nous voulons remercier cette noble ville de Bâle, la ville des Bernoulli, et la ville où fut élevé Euler, mais aussi la ville des fifres et des tambours, de nous avoir si bien reçus. Nous voulons exprimer notre gratitude envers nos collègues et amis de Bâle d'avoir organisé ces deux journées avec grand soin et d'avoir fait tout ce qui était possible pour nous rendre agréable notre séjour dans leur belle ville. Nous garderons un excellent souvenir de la soirée d'hier, si bien réussie. Nous remercions les compagnies bâloises de leur hospitalité. Nous remercions M. le directeur Lüdin et ses collaborateurs de toute la peine qu'ils ont prise pour nous divertir.

Et maintenant, Mesdames, Messieurs, notre dévoué président, M. Renfer, va vous présenter un résumé de notre activité pendant les quarante premières années de notre Association. J'ai le plaisir de lui donner la parole.

In etwas gekürzter Form trägt hierauf der Präsident, Herr Generaldirektor Dr. H. Renfer, seinen geschichtlichen Rückblick «Vierzig Jahre Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker» vor. Die schöne Arbeit bildet in ungekürztem Umfang einen wertvollen Beitrag zur Jubiläumsnummer unserer Mitteilungen, und ist auf den Seiten 165—198 von Band 45, 2. Heft, enthalten.

Der Vertreter der Regierung des Kantons Baselstadt, Herr Regierungsrat G. Wenk, erhält anschliessend das Wort und richtet folgende Ansprache an die Festversammlung.

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat mir die ehrenvolle Aufgabe übertragen, Sie zur Jubiläumsfeier des 40jährigen Bestehens Ihrer Vereinigung in Basel willkommen zu heissen und Ihnen die herzlichsten Glückwünsche zu Ihrer Feier zu überbringen. Wir möchten Ihnen aber nicht nur für die Zukunft Glück wünschen, sondern vor allem Ihnen für die segensreiche Arbeit, die Sie in der Vergangenheit für die Sicherung unseres Volkes vor den Nöten des Lebens geleistet haben, unsern tiefempfundenen Dank aussprechen. Wir sind uns bewusst, dass Versicherungswerke nur dann Bestand haben können, wenn sie auf der sorgfältigen Arbeit des Versicherungsmathematikers aufgebaut sind. Diese Einsicht hat sich von den ursprünglich auf einem primitiven Umlageverfahren beruhenden Sterbekassen von Vereinen bis zur Öffentlichen Krankenkasse des Kantons Baselstadt durchgesetzt. Sie alle haben die Erfahrung machen müssen, dass eine

sichere finanzielle Grundlage für die von einer Gesamtheit auf Grund des Solidaritätsprinzips zu übernehmenden Risiken nur dann geschaffen werden kann, wenn rechtzeitig die erforderliche Deckung für diese Risiken errechnet und gemäss diesen Berechnungen sichergestellt wird. Bittere Erfahrungen haben den Wert Ihrer Arbeit ins helle Licht gerückt und jene, die sich Ihre Erkenntnisse rechtzeitig dienen liessen, vor Schaden bewahrt, obschon wohl niemand mehr als Sie selbst empfindet, auf welch schwankendem Grunde Sie in den letzten Jahrzehnten Ihre Werke aufbauen mussten. Dabei sind vielleicht die Sprünge des Zinsfusses noch weniger gefährlich als die Tücke der Volksgemeinschaft, ihr Absterben nicht nach dem auf Grund der Wahrscheinlichkeit errechneten Ablauf zu richten. So verstehen wir den Notschrei von Herrn Dr. Stohler, der in seinem Gutachten über eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung für den Kanton Baselstadt schrieb: «Das Alter der baselstädtischen Bevölkerung nimmt in einer Art und Weise zu, die zum Aufsehen mahnt.» Diese rechtzeitige Erkenntnis hat das Versicherungswerk unseres Kantons vor Schaden bewahrt und bietet uns dank der regelmässigen Kontrolle durch den Versicherungsmathematiker Gewähr, dass die Institution vor schweren finanziellen Erschütterungen verschont bleibt, um so mehr, als der Staat den Zinsfuss zwar nicht absolut, aber weitgehend garantiert.

Wer Ihre wissenschaftlichen Arbeiten verfolgt, kann immer wieder mit Genugtuung feststellen, mit welchem Ernst und Eifer Sie neue Erkenntnisse zu verwerten und das Instrument, das Sie anzuwenden haben, zu verfeinern suchen. Dafür gebührt Ihnen der Dank all derer, die Versicherungswerke zu betreuen haben, ganz besondern Dank aber sind Ihnen die Versicherten selbst schuldig. Ich möchte ihn hier im Namen der Versicherten unserer kantonalen Alters- und Hinterlassenenversicherung und in meinem eigenen Namen abstatten.

# Meine geehrten Herren!

Ihr Jubiläum fällt in das Jahr, da der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Vorlage über die eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung unterbreiten wird. Diese Tatsache gibt Ihrer Feier einen besonderen Akzent. Weite Kreise unseres Volkes warten mit Ungeduld auf dieses grosse soziale Werk, dessen Verwirklichung von vielen als Prüfstein unserer Demokratie betrachtet wird.

Ihr Herr Präsident und andere prominente Mitglieder Ihrer Vereinigung haben am Zustandekommen des Expertenberichtes, der dem Bundesrat als Grundlage für seine gesetzgeberischen Arbeiten dient, Sie haben sich bemüht, einen Ausgleich zwischen mitgearbeitet. den Begehren des einzelnen und seinem Leistungswillen und der Tragfähigkeit des Bundes und der Kantone zu schaffen. Der Versicherungsmathematiker kann alle Wünsche und Begehren erfüllen, seine Aufgabe aber ist es, auf die finanziellen Konsequenzen aufmerksam zu machen, um so eine «Fahrt ins Blaue» zu verhindern. Es ist nicht immer leicht, das nötige Verständnis für Ihre Arbeit zu finden, aber die Erfahrung hat gezeigt, dass Ihre auf Wahrscheinlichkeit beruhenden Rechnungen mehr Wahrscheinlichkeit für sich haben, als der Fordernde oft wahr haben möchte. Die Entwicklung der Kassen des eidgenössischen Personals beweist, dass sich die Gesetze der Versicherungsmathematik nicht vergewaltigen lassen und dass eine Versicherungsleistung ohne entsprechende Deckung nicht versprochen werden darf, wenn nicht das Versicherungswerk selbst gefährdet werden soll.

Nun aber können unsere Behörden in voller Kenntnis der finanziellen Konsequenzen das Werk der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung lösen. Möge Behörden und Volk der Wille zur grossen sozialen Tat einigen, die das schönste Denkmal zur Jahrhundertfeier der Verfassung der Eidgenossenschaft vom Jahre 1848 sein wird.

Sie aber, meine Herren, dürfen Ihr Jubiläum im Bewusstsein feiern, in hervorragendem Masse durch Ihre Arbeit zur Vorbereitung dieser Institution, auf welche das Schweizervolk mit Sehnsucht wartet, mitgeholfen zu haben.

Nach dem Vertreter der Basler Regierung kann unser Präsident dem Rector magnificus der Universität Basel, Herrn Prof. Dr. C. Henschen, das Wort erteilen. Wir lassen auch diese Ansprache im Wortlaut folgen.

## Meine Damen und Herren!

Sie hatten die Freundlichkeit, den amtierenden Rektor zu der Jubiläumsfeier Ihrer Vereinigung einzuladen, die alle Kräfte umfasst, welche an dem hervorragenden Ausbau des schweizerischen Versicherungswesens tätig waren und sind und ihm nicht nur die gesunde praktisch-wirtschaftliche Basis, sondern auch die nötigen wissenschaftlichen Unterlagen schufen. Die Sozietät hat wie der Einzelorganismus ihre Biologie, kennt Gesundheit und Krankheit im Entwicklungs- und im anscheinenden Fertigzustand. Darin liegt die Parallele zwischen Ihrem Wirken und Schaffen und dem meinigen, welches der Gesundheitssicherung des einzelnen wie der Gemeinschaft zu dienen hat.

An der Feier des zwanzigjährigen Bestehens Ihrer Vereinigung im Juni 1926 begrüsste Sie als Vertreter der Universität unser Mathematiker Professor Spiess. Seine Wünsche sammelte er in folgende Worte: Ihre Gesellschaft möge nicht nur eine sich erneuernde, sondern eine sich vermehrende Gesamtheit sein, und die Intensität Ihrer Arbeit und Ihres Erfolges möge wachsen wie die Bernoullische Funktion. Die heutige Jubiläumsfeier scheint Erfüllung dieses Wunsches zu sein. Offenbar hat die Bernoullistadt als Geburtsstätte Ihrer Vereinigung ihr ein aus der Geisterwelt der Bernoulli und Euler kommendes geheimnisvolles Fluidum mitgegeben, welches geheimnisvoll ihre stolze und sichere Entwicklung verbürgt.

Von dem schlimmheiligen Satiriker, Georg Christoph Lichtenberg, stammt das Wort: «Die Mathematik ist eine gar herrische Wissenschaft; aber die Mathematiker taugen oft den Henker nicht.» Nun, was man liebt, das neckt man, und da Lichtenberg, selber ein hervorragender Mathematiker und Physiker, zu Ihrer Gilde gehörte, ist diese Selbstironie wohl nur eine Liebeserklärung an seine Wissenschaft. Der Nichtmathematiker hat einen ungeheuren Respekt vor Menschen mit mathematischer Begabung. In der gestrigen Sitzung habe ich als Biologe die Köpfe Ihrer Versammlung studiert, um hinter das Geheimnis Ihrer Veranlagung zu kommen. Der Vater der Phrenologie, der Arzt Joseph Gall, fand als Kennmal des «Mathematikerkopfes» eine charakteristische Vorwölbung über den Augen, wofür der Anatom Retzius den anatomischen Beleg traf an Schädel und Gehirn der berühmten Mathematikerin Kowalewska. Neben dem «Mathematikerorgan», ihm dicht benachbart, liegt der Ordnungssinn, der Witz, die musikalische Begabung, der Farbensinn, das Tast- und Schätzungsvermögen und — am Jupiterthron hinter der Denkerfalte! — der Scharfsinn. Wir Nichtmathematiker könnten Sie um diese Gabenkumulierung beneiden.

Ihr erster Präsident, Professor Hermann Kinkelin, war ein hervorragender und schöpferischer Vertreter der Versicherungswissenschaft an unserer Hochschule. Als Treuhänder seines geistigen Erbes walten heute an der Academia basiliensis die Herren Hermann Renfer und Ernst Zwinggi; die unter dem Titel «Versicherungswesen und Versicherungsmathematik» gesammelten Vorlesungen gehen über Lebensversicherungsmathematik, allgemeine Versicherungslehre, Versicherungsgesetzgebung, Lebensversicherungstechnik, Technik der Krankenversicherung. Im versicherungstechnischen Seminar und Praktikum, im versicherungsmathematischen Seminar werden die Studenten an praktischen Beispielen in die Materie eingeführt. Als ärztlicher Praktiker gewohnt, in jedem Wissens- und Wissenschaftskreis Beziehungsfragen zum Leben aufzurollen, lassen Sie mich zwei Wünsche vorbringen, zu deren Erfüllung die Versicherungsmathematiker mitberufen sind.

In unseren Militärsanitätsanstalten hat sich während des sechsjährigen Aktivdienstes eine Fülle von ärztlichem Beobachtungsgut angesammelt, welches der wissenschaftlichen Verarbeitung bedarf; in der Ruhe eines nichtkriegerischen Aktivdienstes geäufnet, wird diese Durcharbeitung dank der Kleinheit unseres Landes nicht schwierig sein. Der Sanitätsstab der Armee hat dazu einleitende Vorkehrungen getroffen. Irrtümer bei der statistischen Verarbeitung dieses Materials sind jedoch nur zu vermeiden, wenn Wissenschaft und Praxis der Versicherungsmathematiker dabei mithelfen.

Der zweite Wunsch! Vom Standpunkte des Arztes ist die Einführung eines individuellen «Gesundheitsbüchleins», welches jeden Menschen unseres Staates von der Wiege bis zur Bahre zu begleiten hätte, dringend erforderlich. Nur mit seiner Hilfe wären genaue Grundlagen für die Vererbungsforschung und die für die nachfolgenden Generationen so wichtige Feststellung der familiären Pathologie zu erhalten. Ärzte und Versicherungsmathematiker gewännen daraus wertvolle und zuverlässige Aufschlüsse für die versicherungsärztlichen Unterlagen wie für die Lebensprognostik einer aufwachsenden Generation. Ein solches Gesundheitsbüchlein, alter und nicht erstmals erhobener Wunsch der Ärzte, könnte unter voller Wahrung des vom Zivil- und Strafrecht verlangten ärztlichen Berufsgeheimnisses verwirklicht werden.

Zum Schluss gibt Ihnen der Arzt ein Passwort mit. Der berühmte holländische Arzt Boerhaave hinterliess bei seinem Tod ein Buch, welches alle seine Geheimnisse einzuschliessen schien; der Käufer, der es für teuerstes Geld erstanden hatte, fand ausser weissen Blättern nur das Apophthegma: «Tenez-vous la tête froide, le ventre libre, les pieds chauds et moquez-vous des médecins.»

Die Reihe der Gratulanten beschliesst Herr Generaldirektor Burlot, Generalsekretär des Institut des Actuaires Français, der uns die Glückwünsche der französischen Versicherungsmathematiker überbringt. Die Teilnahme an unserm Jubiläum wecke in ihm Gefühle der Freude. Das erste Gefühl der Freude sei dasjenige, das man beim Wiedersehen von alten Freunden empfinde. Vor 18 Jahren sei er zum erstenmal in Berührung gekommen mit Mitgliedern unserer Vereinigung, unter denen er in der Folge Freunde gefunden habe, mit denen er nun nach sechs Jahren zwangsweisen Unterbruches Wiedersehen feiern dürfe. Ein weiteres Freudengefühl bestehe darin, dass er sich in unserm Kreise, der voll Jugend und Energie sei, verjüngt fühle. Am gestrigen Abend sei er um viele Jahre jünger geworden, denn vor 20 Jahren habe es in Frankreich auch Chansons, Wein und Witz gegeben und sogar einen Karneval. Im Namen des Institut des Actuaires Français wünscht er unsrer Vereinigung das Andauern der ihm offenbarten Vitalität. Die Weisen der Trommler und Pfeifer, die er mit soviel Vergnügen gehört habe, seien ihm Symbol eines weiteren Vormarsches unsrer Vereinigung für die nächsten 40 Jahre, und dazu wünsche er uns im Namen unsrer französischen Kollegen viel Glück.

In seinem Schlusswort gibt der Vorsitzende seinem herzlichen Dank Ausdruck. Dieser richtet sich zuerst an die Basler Regierung für die Abordnung von Herrn Regierungsrat G. Wenk und an diesen selbst, dass er trotz seiner starken Inanspruchnahme Zeit fand für uns, sowie für seine anerkennenden Worte für die Vereinigung und ihre Mitglieder. Dann schliesst er Prof. Dr. C. Henschen in diesen Dank ein und versichert ihn, dass er auf die Mitwirkung der Versicherungsmathematiker zählen könne, wenn er sie für die Lösung von Aufgaben der ärztlichen Wissenschaft brauchen sollte. Unserm Freund Burlot aus Paris gegenüber betont er, wie uns immer die regsten Beziehungen mit den französischen Freunden verbunden haben, und ersucht ihn, mit unserm herzlichen Dank ihnen auch unsere freundschaftlichen Grüsse zu überbringen.

Mit dem Dank an die Mitglieder für das Erscheinen an der Tagung in Basel schliesst der Präsident den Festakt um halb zwölf Uhr.

Den Abschluss der schönen Tagung in Basel bildete das gemeinsame Mittagessen im «Casino», an welchem Herr Professor Dr. W. Saxer in kurzen aber treffenden Worten unserm Präsidenten im Namen der Vereinigung den herzlichen Dank der Mitglieder abstattete für die ausgezeichnete Organisation und Durchführung des 40jährigen Jubiläums, die nach den Worten Saxers die Routine des alten Generalstäblers erkennen liessen.

Der Nachmittag diente der Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern, die entweder in kleinen Gruppen zusammensassen oder das schöne Herbstwetter zu einem kleinen Ausflug in die nähere Umgebung der gastlichen Stadt Basel benutzten.

# Mitgliederaufnahmen 1945

- 1. Aeschlimann Adolf, Zürich, Schweizerische Lebensversicherungsund Rentenanstalt.
- 2. Bonhôte Hugues, Genf, Subdirektor der Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft.
- 3. Bovet Maurice, Grandchamp-Areuse/Neuenburg.
- 4. Burg Edouard, Ingénieur Commercial U. L. B., Brüssel 4, 138, Avenue des Cerisiers.
- 5. Chuard Philippe, Zürich, Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt.
- 6. Dufaux Jean-Jacques, Bern, Bundesamt für Sozialversicherung.
- 7. Huber Arthur, Zürich, «Vita» Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft.
- 8. Letestu Serge Dr., Mathematiker der «La Nationale», Genf, 15, rue Tæpffer.
- 9. Meier Emmi, Basel, Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
- 10. Meuwly J. H., Lausanne, 18, Rue Haldimand.
- 11. Minder Bruno, Mathematiker der Pensionskasse des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, Arlesheim, Ziegelackerweg 3.
- 12. Odier Marcel Dr., Genf, Route de Florissant 83bls.
- 13. Perucca Icilio Dr., Davos-Platz, Villa Rogger, Sportweg.
- 14. Ruffet Jean Dr., Genf, Quai G. Ador 2.
- 15. Tcheraz Léon, Genf, Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft.
- 16. Haas Marcel, Zürich, Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt.
- 17. Robert Ulysse, Zürich, Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt.

## Bundesratsbeschluss

über

# die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen

(Vom 13. Februar 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

## Art. 1

## I. Meldung

## 1. Regel

- 1. Wer im Inlande Versicherungen übernimmt, hat vorbehältlich Art. 2 seine Leistungen aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen sowie die von ihm ausgerichteten Leibrenten und Pensionen der eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich zu melden, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsanspruchs im Inland Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.
- 2. Leibrenten und Pensionen in gleichbleibender Höhe können in der Weise gesamthaft gemeldet werden, dass mit der Meldung über die erste nach Inkrafttreten dieses Beschlusses ausgerichtete Rentenleistung die Fälligkeitsdaten der nachfolgenden Leistungen angegeben werden.

## Art. 2

## 2. Ausnahmen

Keine Meldepflicht besteht:

a) für Leistungen, die den vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Justiz-

- und Polizeidepartement festzusetzenden Mindestbetrag nicht erreichen;
- b) wenn der Anspruchsberechtigte, bei Versicherungsverträgen der Versicherungsnehmer, vor Ausrichtung der Leistung den Versicherer schriftlich angewiesen hat, die Meldung zu unterlassen, und sofern überdies dem Versicherer ein allfälliger Überschuss der nach Art. 3 geschuldeten Steuer über den Betrag des durch Auszahlung zu befriedigenden Versicherungsanspruchs ersetzt wird. Bestehen mehrere Anspruchsberechtigte, bei Versicherungsverträgen mehrere Versicherungsnehmer, so entbindet nur die Weisung sämtlicher Anspruchsberechtigten oder Versicherungsnehmer den Versicherer von der Meldepflicht.

## Art. 3

## II. Besteuerung

## 1. Steuererhebung

- 1. Im Falle von Art. 2, lit. b, bildet die Versicherungsleistung Gegenstand einer vom Versicherer geschuldeten und von ihm an die eidgenössische Steuerverwaltung abzuführenden Steuer.
  - 2. Die Steuer beläuft sich:
  - a) für Leibrenten und Pensionen auf 15 Prozent,
  - b) für sonstige Leistungen auf 8 Prozent
- des zur Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung (mit Vorschüssen, Darlehen u. dgl.) gelangenden Betrages der Versicherungsleistung.
- 3. Die Steuer verfällt mit der Ausrichtung der Versicherungsleistung. Sie verjährt in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung vollzogen worden ist.

## Art. 4

# 2. Steuerüberwälzung

1. Der Versicherer hat die steuerbaren Betreffnisse bei deren Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung um den Steuerbetrag zu kürzen. Vereinbarungen, die dieser Verpflichtung widersprechen, sind nichtig.

2. Der Versicherer hat dem Leistungsempfänger, zu dessen Lasten der Steuerabzug vorgenommen wird, eine Bescheinigung auszustellen, welche den Betrag der abgezogenen Steuer ausweist und überdies die nämlichen Angaben enthält wie die in Art. 1 erwähnte Meldung.

## Art. 5

## 3. Steuerrückerstattung

- 1. Der vom Steuerabzug nach Art. 4, Abs. 1, betroffene Leistungsempfänger kann von der eidgenössischen Steuerverwaltung unter Einreichung der ihm nach Art. 4, Abs. 2, vom Versicherer ausgestellten Bescheinigung die Rückerstattung der zu seinen Lasten abgezogenen Steuer beantragen.
- 2. Die Rückerstattung wird gewährt, wenn die vom Antragsteller beigebrachte Bescheinigung und die von ihm erteilten ergänzenden Auskünfte alle Angaben vermitteln, die zur Geltendmachung der mit der Versicherung in Zusammenhang stehenden Steueransprüche erforderlich sind.
- 3. Der Rückerstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die Abzugssteuer fällig geworden ist.

#### Art. 6

## III. Widerhandlungen

- 1. Die Nichterfüllung der Meldepflicht nach Art. 1 ist der Hinterziehung der nach Art. 3 geschuldeten Steuer gleichgestellt.
- 2. Bei Hinterziehung und bei gesetzwidriger Nichtüberwälzung der nach Art. 3 geschuldeten Steuer finden die Vorschriften von Art. 12 und 14 des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe auf Coupons sinngemäss Anwendung.
- 3. Die Widerhandlungen im Rückerstattungsverfahren nach Art. 5 werden nach Art. 16 des Verrechnungssteuerbeschlusses bestraft.
- 4. Im übrigen findet auf die Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen Art. 17 des Verrechnungssteuerbeschlusses sinngemäss Anwendung.

## Art. 7

## IV. Vollzug

## 1. Ausführungsvorschriften

- 1. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement erlässt in Ausführung dieses Beschlusses allgemeine Vollzugsvorschriften.
- 2. Es ist ermächtigt, die Meldepflicht der Versicherer während der Zeit bis zum 30. September 1945 auf die Ausrichtung der Versicherungssummen und der Rückkaufswerte von rückkaufsfähigen Lebensversicherungen zu beschränken.

#### Art. 8

## 2. Verwaltung

- 1. Die eidgenössische Steuerverwaltung sorgt unter der Aufsicht des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements für die Durchführung dieses Beschlusses.
- 2. Sie prüft die ihr nach Art. 1, Abs. 1, sowie nach Art. 4, Abs. 2, eingereichten Meldungen und Bescheinigungen und leitet sie an die Behörden weiter, die für die Veranlagung der vom Versicherungsnehmer oder vom Anspruchsberechtigten geschuldeten Vermögensund Einkommenssteuern zuständig sind.
- 3. Im übrigen richten sich die Befugnisse der eidgenössischen Steuerverwaltung sowie das Entscheidungs- und Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften von Art. 8 des Stempelgesetzes sowie von Art. 3 und 4 der Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die Stempelabgaben.

## Art. 9

## V. Inkrafttreten

- 1. Dieser Beschluss tritt am 13. Februar 1945 in Kraft.
- 2. Er findet Anwendung auf die Versicherungsansprüche, die nach dem 12. Februar 1945 befriedigt werden.

# Verfügung

des

# eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen

(Provisorische Durchführungsvorschriften)

(Vom 13. Februar 1945)

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement,

gestützt auf Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen,

## verfügt:

#### Art. 1

- 1. In der Zeit bis zum 30. September 1945 bilden nur die folgenden Leistungen Gegenstand der Meldung nach Art. 1 und der Steuer nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen:
  - a) die nach dem 28. Februar 1945 erfolgende Ausrichtung der Versicherungssumme aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen, wenn die vom Versicherungsnehmer mit einem und demselben Versicherer abgeschlossenen Lebensversicherungen den Betrag von Fr. 10 000 erreichen oder übersteigen;
  - b) die nach dem 12. Februar 1945 erfolgende Ausrichtung des Rückkaufswertes von Lebensversicherungen, wenn die Summe der Rückkaufswerte der vom Versicherungsnehmer mit einem und demselben Versicherer abgeschlossenen Lebensversicherungen den Betrag von Fr. 5000 erreicht oder übersteigt.
- 2. Versicherungen auf mehrere Leben sind bei der Anwendung von Abs. 1 zu behandeln wie Versicherungen auf ein Leben.

## Art. 2

- 1. Die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vorgeschriebene Meldung ist der eidgenössischen Steuerverwaltung für die während eines Kalendermonats vollzogenen Versicherungsleistungen gesamthaft vor Ablauf des folgenden Kalendermonats zu erstatten.
  - 2. In der Meldung sind anzugeben:
  - a) Namen und genaue Adressen des Versicherungsnehmers und des Anspruchsberechtigten sowie des Versicherten bei Versicherung auf fremdes Leben;
  - b) Art, Summe, Abschluss und Ablaufsdatum sowie Policennummer der Versicherung, der die Leistung zugrunde liegt;
  - c) Art und Höhe der Versicherungsleistung (Todesfallsumme, Erlebensfallsumme, Rückkaufswert usw.);
  - d) Datum des Vollzugs der Leistung;
  - e) Zahlungsart (Barzahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung).

## Art. 3

- 1. Über die nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses während eines Kalendermonats verfallenden Steuern hat der Versicherer vor Ablauf des folgenden Monats mit der eidgenössischen Steuerverwaltung abzurechnen.
- 2. Die Abrechnung hat die in Art. 2, lit. c bis e, dieser Verfügung bezeichneten Angaben zu enthalten.

#### Art. 4

Die eidgenössische Steuerverwaltung ist ermächtigt, für die Erstattung der Meldungen nach Art. 2 und der Abrechnungen nach Art. 3 die Verwendung besonderer Vordrucke anzuordnen.

## Art. 5

Diese Verfügung tritt am 13. Februar 1945 in Kraft.

# Verfügung

des

# eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen

(Vom 31. August 1945)

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement,

gestützt auf Art. 2 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement,

## verfügt:

#### Art. 1

Die folgenden Leistungen bilden nicht Gegenstand der Meldung nach Art. 1 und der Steuer nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen:

- a) die Ausrichtung der Versicherungssumme oder des Rückkaufswertes sowie die Prämienrückgewähr, wenn der gesamte Leistungsbetrag aus derselben Versicherung Fr. 3000 nicht übersteigt;
- b) die Ausrichtung von Leibrenten und Pensionen, wenn der Gesamtbetrag aller Renten und Pensionen, die beim gleichen Versicherer auf dasselbe Leben laufen, Fr. 500 im Jahre nicht übersteigt.

#### Art. 2

Die eidgenössische Steuerverwaltung bestimmt den Inhalt der Meldungen nach Art. 1 und der Bescheinigungen nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses sowie der Abrechnungen nach Art. 3 dieser Verfügung. Sie kann die Verwendung besonderer Vordrucke anordnen.

## Art. 3

- 1. Für die während eines Kalendermonats vollzogenen Versicherungsleistungen ist der eidgenössischen Steuerverwaltung vor Ablauf des folgenden Kalendermonats die Meldung einzureichen oder über die Steuer abzurechnen.
- 2. Für Leibrenten und Pensionen in gleichbleibender Höhe, die nach Art. 1, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses gesamthaft gemeldet werden, ist bei Erhöhung des Leistungsbetrages und beim Wechsel des Anspruchsberechtigten eine neue Meldung zu erstatten.

#### Art. 4

Ist neben dem Gruppenversicherer auch der Gruppenversicherungsnehmer nach dem Bundesratsbeschlusse meldepflichtig, so kann die eidgenössische Steuerverwaltung sich mit der Meldung oder dem Steuerabzug durch den Gruppenversicherer oder den Gruppenversicherungsnehmer begnügen.

#### Art. 5

Diese Verfügung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1945 an Stelle der gleichnamigen Verfügung vom 13. Februar 1945.

# Anwendungsbereich der Gruppenversicherungstarife

## 1. Anwendungsbereich

Die Tarife für Gruppenversicherungen sind nur anwendbar:

- a) auf fest umschriebene Gruppen von Arbeitnehmern, für deren versicherungsfähige Glieder die Versicherung planmässig geordnet und obligatorisch ist, wobei der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung oder Genossenschaft als Versicherungsnehmer auftritt;
- b) auf Vereine oder andere Personengemeinschaften, bei denen die Versicherung für alle versicherungsfähigen Mitglieder oder einen fest umschriebenen Teil planmässig geordnet und obligatorisch ist, wobei der Verein oder die andere Personengemeinschaft als Versicherungsnehmer auftritt. Als Versicherung darf indessen einzig ein Sterbegeld von höchstens 3000 Franken gewährt werden.

## 2. Mitversicherung der Arbeitgeber

Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages können Arbeitgeber, sofern sie hauptsächlich im Unternehmen tätig sind, mitversichert werden. Die Mitversicherung ist nur zulässig, wenn bei ihrem Abschluss mindestens 3mal so viele Arbeitnehmer wie Arbeitgeber versichert sind.

Für mitversicherte Arbeitgeber darf hinsichtlich der Art der Versicherungsleistung keine besondere Kategorie bestehen. Die maximale Versicherungsleistung für den Arbeitgeber darf höchstens 2½mal so gross sein wie die für einen Arbeitnehmer versicherte maximale Leistung.

## 3. Durchführung des Obligatoriums

Der Versicherungsnehmer muss in der Lage sein, das Obligatorium durchzuführen. Ausnahmen vom Obligatorium sind nur zulässig, wenn hiefür triftige Gründe bestehen.

## 4. Freiwillige Zusatzversicherungen

Über die obligatorisch versicherten Leistungen hinausgehende freiwillige Zusatzversicherungen dürfen nicht zu Gruppenversicherungstarifen abgeschlossen werden.

## 5. Rahmenverträge

Rahmenverträge, die eine einheitliche Ordnung für mehrere Gruppenversicherungen anstreben, dürfen für den Abschluss des einzelnen Gruppenversicherungsvertrages keine besondern Vorteile vorsehen.

## 6. Schlussbestimmungen

Diese Verfügung tritt am 1. Februar 1945 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 28. April 1939.

